



Schützenverein Adlerhorst e.V.

Satzung

in der Neufassung vom 6. März 1993
dem Eintrag ins Vereinsregister am 10. August 1994
und Änderung des § 14 am 14. November 2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **SCHÜTZENVEREIN ADLERHORST** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in **ERGOLDING**. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen und das heimatliche Brauchtum fördern und pflegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß nach Ablauf eines halben Jahres. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitglieds;
2. durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß des laufenden Kalenderjahres;
3. mit sofortiger Wirkung durch Ausschluß aus dem Verein:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Mehrheitsbeschluß des Vereinsausschusses:

- a) bei Verletzung der Satzung,
- b) bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins,
- c) bei unkameradschaftlichem Verhalten
- d) und bei dem Versuch Unfrieden oder Zersetzung im Verein zu stiften.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluß endgültig.

4. durch Streichung von der Mitgliederliste; der Vorstand ist dazu befugt, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit den Beiträgen in Verzug ist.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsführung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (Schützenmeisteramt),
- b) der Vereinsausschuß,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden.

Diese vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an, gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) Vorstand (1. und 2. Vorsitzender),
- b) Kassier,
- c) Schriftführer,
- d) Sportwart,
- e) den Beisitzern (5 Personen).

Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf (7) bzw. (9), wenn der Verein mehr als 50 bzw. 100 Mitglieder hat. Maßgebend ist der Mitgliedsstand am Tag der Wahl.

Der Vereinsausschuß wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Ausschusses im Amt. Scheidet ein Ausschußmitglied vorzeitig aus, so kann der Ausschuß für die Restlaufzeit eine Ersatzperson wählen.

Der Vereinsausschuß ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Mitgliederversammlung und dem Vorstand wahrgenommen werden. Er kann von seinen Aufgaben welche auf den Vorstand übertragen.

Der Vorstand ist an Beschlüssen des Ausschusses in den in der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden.

Die Versammlung des Vereinsausschusses werden durch ein Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen. Die Bekanntmachung der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Kein Mitglied des Vereins oder eine andere Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal,
- b) beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied durch Veröffentlichung in der „Landshuter Zeitung“ unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zusätzlich kann den Mitgliedern ein persönliches Anschreiben zugestellt werden. Die Angabe der Tagesordnung für eine Mitgliederversammlung, in der über die Änderung der Vereinssatzung abgestimmt werden soll, hat auch die Angabe der zu ändernden §§ und die Absätze der Satzung zu enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des -berichts des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl des Vorstands und des Vereinsausschusses,
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- e) die Bestimmung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- f) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins.

zu d): Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

- 1) Entgegennahme der Berichte
 - a) des Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) des Kassiers über die Jahresrechnung,
 - c) der Rechnungsprüfer;
- 2) Entlastung der Vorstände
- 3) Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder
 - a) des Vorstandes,
 - b) des Ausschusses,
 - c) der Rechnungsprüfer.
- 4) Festlegung des Jahresbeitrages
- 5) Satzungsänderungen
- 6) Verschiedenes.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden; spätere nur dann, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 13 Beschlußfassung und Beurkundung

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (= 1 Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit.!!!) gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluß abgelehnt.

Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu Unterschreiben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Ergolding, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vereinsregister Eintrag

VR 929

Der Verein „SCHÜTZENVEREIN ADLERHORST e.V.“ wurde am 10.08.1994 mit der Satzung vom 6. März 1993 in beim Amtsgericht Landshut eingetragen.

§ 14 Auflösung des Vereins aus der Satzung vom 06. März 1993 wurde zum 14. November 2016 geändert und neu in das Vereinsregister eingetragen.